

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00010 vom 7. September 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2023.00010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2023.00010)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00010 du 7 septembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00010 del 7 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Y.\_\_\_\_, geboren 1987, wohnhaft in Nordmazedonien

(bis zum Jahr 2019 Mazedonien), hielt sich ab dem 27. Juli 2016 in der Schweiz auf, als sie vor der geplanten Rückkehr an ihren Wohnort erkrankte und sich notfallmässig in stationäre Behandlung im Kantonsspital Z.\_\_\_\_

begeben musste (vgl. Urk. 6/40

Ziff. 18). Ihre dortige Behandlung, die vom 30. August 2016 bis zum 18. Januar 2017 dauerte, zog Kosten in der Höhe von Fr. 572'592.-- nach sich (vgl. Urk. 6/27, Urk. 6/33). Dazu kommen weitere Kosten, namentlich für die abschliessende medizinische Rehabilitationsbehandlung (vgl. Urk. 6/29).

Zur Durchsetzung der Versicherungspflicht im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wies das Departement Soziales der Stadt X.\_\_\_\_

Y.\_\_\_\_

mit Verfügung vom 14. Oktober 2016 (Urk. 6/50) per 27. Juli 2016 der SWICA Krankenversicherung AG (nachfolgend: SWICA) als Versicherte zu und hielt im Einspracheverfahren an dieser Entscheidung fest. Die von der SWICA dagegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil KV.2018.00046 vom 22. März 2019 in dem Sinne gut, dass es die Sache an das Departement Soziales der Stadt X.\_\_\_\_ zurückwies, damit dieses nach weiteren Abklärungen erneut über die Zuweisung von Y.\_\_\_\_ entscheide (Urk. 6/30). Nach weiteren Abklärungen (vgl. Urk. 6/17, Urk. 6/24) hielt das Departement Soziales der Stadt X.\_\_\_\_ mit Verfügung vom 16. April 2020 an der Zuweisung von Y.\_\_\_\_ an die SWICA per 27. Juli 2016 fest (Urk. 6/12). Gegen diese Verfügung erhob die SWICA am 4. Mai 2020 Einsprache (Urk. 6/8). Mit Einspracheentscheid vom 17. Januar 2023 wies das Departement Soziales der Stadt X.\_\_\_\_ die Einsprache ab (Urk. 6/5 = Urk. 2).

### E. 1.1

Die beigelegte Versicherte ist Staatsbürgerin von Nordmazedonien (bis 2019 Mazedonien; Urk.

### E. 1.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Versicherungspflichtig sind gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zudem Ausländer und

Ausländerinnen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nach Art. 32 und 33 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG ; bis 31. Dezember 2018 :

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [ AuG ] ), die mindestens drei Monate gültig ist. Keiner Versicherungspflicht unterstehen Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten (Art. 2 Abs. 1 lit . b KVV).

### **E. 1.3**

Was den vorausgehenden Rückweisungsentscheid des Sozialversicherungsgerichts KV.2018.00046 vom 22. März 2019 ( Urk. 6/30) betrifft, gilt es zu beachten, dass sowohl die Verwaltung als auch das rückweisende Gericht im nachfolgenden Verfahren an die Beurteilungen im Rückweisungsurteil gebunden sind (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.3, 135 III 334 E. 2 und 2.1; Urteile des Bundesgerichts 9C\_243/2017 vom 2. Juni 2017 E. 3.1.2, und 8C\_824/2017 vom 27. März 2018 E. 2.2 ). Insbesondere gilt dies, wenn das Sozialversicherungsgericht mit dem Rückweisungsurteil auch über einen Teilaspekt der Streitsache entschieden hat (BGE 133 V 477 E. 5.2.3). Die Verbindlichkeit des Rückweisungsentscheides steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich aus dem Rückweisungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision ergeben, welche dessen sachverhaltliche Grundlage erschüttern (Urteil des Bundesgerichts 8C\_680/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 4.3.3). 2. 2 .1

Der Beschwerdegegner führte zur Begründung des Einspracheentscheid es aus, die Beigeladene sei unbestrittenermassen am 27. Juli 2016 zum Zweck des Verwandtenbesuchs in die Schweiz eingereist und habe zu diesem Zeitpunkt bereits über ein Rückflugticket für den 30. August 2016 verfügt; mithin sei nur ein vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz als Touristin geplant gewesen. Der Aufenthalt der Beigeladenen habe sich in der Folge unbeabsichtigt durch deren plötzliche Erkrankung in Form eines fulminanten septischen Schocks bei Faszitis am linken Arm und Bein verlängert. Dies habe das Sozialversicherungsgericht im Urteil KV.2018.00046 vom 22. März 2019 verbindlich festgestellt. Die unerwartete Erkrankung habe insbesondere einen stationären Aufenthalt im Kantonsspital Z.\_\_\_\_ vom 30. August 2016 bis zum 18. Januar 2017 erforderlich gemacht . Der Beigeladenen sei in der Folge eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt worden. Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit . a KVV unterstünden Ausländer und Ausländerinnen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nach Art. 32 und 33 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer ( AuG ; seit 1. Januar 2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [ AIG ] ) , die mindestens drei Monate gültig sei, dem Versicherungsobligatorium . Aufgrund des unbeabsichtigten Spitalaufenthaltes sei der Beigeladenen die Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden, so dass sie ungeachtet des anfänglichen Aufenthaltszwecks dem Versicherungsobligatorium unterstanden habe. Den Darlegungen der Beschwerdeführerin, wonach die Beigeladene sich lediglich zur ärztlichen Behandlung in die Schweiz begeben habe und demnach von der Versicherungspflicht ausgenommen sei, könne nicht gefolgt werden. Die Zuweisung sei zu Recht erfolgt ( Urk. 2 S. 5).

In der Stellungnahme vom 17. März 2023 verzichtete der Beschwerdegegner auf weitere Ausführungen zur Sache ( Urk. 5).

### **E. 2**

Gegen den Einspracheentscheid vom 17. Januar 2023 erhob die SWICA am 6. Februar 2023 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, es sei der angefochtene Entscheid ersatzlos aufzuheben (Urk. 1). In der Vernehmlassung vom 17. März 2023 beantragte das Departement Soziales der Stadt X. die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Am 18. April 2023 wurde Y. zum Prozess beigeladen (Urk. 7). Diese verzichtete am 23. Mai 2023 auf eine Stellungnahme (Urk. 9). Dies wurde den übrigen Parteien am 24. Mai 2023 zur Kenntnis gebracht (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, der Beschwerdegegner habe sich zwar mit der Versicherungspflicht im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV, das heisst der Versicherungspflicht aufgrund der Erteilung einer Kur aufenthalts- respektive einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 32 und 33 AIG auseinandergesetzt, es jedoch unterlassen, die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu prüfen. Von der Versicherungspflicht ausgenommen seien gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b KVV insbesondere Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zu einer Kur in der Schweiz aufhielten. Dieser Befreiungsgrund gelte rechtsprechungsgemäss unabhängig von der Dauer der Behandlung oder der Tatsache der Begründung eines Wohnsitzes in der Schweiz. Ausschliesslichkeit sei gegeben, wenn andere Motive als die medizinische Behandlung für sich alleine keinen Anlass zu einer Wohnsitz begründung oder zur Erwirkung einer Aufenthaltsbewilligung gäben. Wer sich mit der Absicht in der Schweiz aufhalte, nach der Behandlung umgehend wieder in ein ausländisches Domizil zurückzukehren, unterstehe demgemäss nicht der Versicherungspflicht und könne sich auch nicht versichern lassen. Eine solche Konstellation liege hier vor. Im Einspracheentscheid sei zu Unrecht darauf geschlossen worden, die Aufenthaltsbewilligung begründe die Versicherungspflicht. Bei einem Aufenthalt zu Behandlungszwecken liege eine Ausnahme von der Versicherungspflicht vor, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die Beigeladene habe sich als Touristin in der Schweiz aufgehalten, als sie erkrankt sei, und unmittelbar nach der Behandlung sei sie wieder in ihre Heimat zurück gekehrt. Ihr Verbleib in der Schweiz sei allein durch ihre unerwartete schwere Erkrankung begründet gewesen (Urk. 1 S. 3 ff.).

### **E. 2.3**

Die Beigeladene verzichtete am 23. Mai 2023 darauf, sich zur Sache zu äussern. 3.

Zur Frage der Wohnsitznahme

der Beigeladenen in der Schweiz wurde im Urteil KV.2018.00046 vom 22. März 2019 (Urk. 6/30) Bezug genommen und festgestellt, eine solche sei nicht erfolgt, weswegen keine Versicherungspflicht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KVG bestehe (E. 3.1). Eine abweichende Auffassung wird von den Parteien nicht vertreten und die weiteren Abklärungen haben keinen Anlass gegeben, von dieser Betrachtungsweise abzuweichen. 4.

Stellung genommen wurde im Urteil KV.2018.00046 vom 22. März 2019 (Urk. 6/30) auch zum

damaligen Argument der Beschwerdeführerin, durch die Zuweisung komme es zu einer unzulässigen Doppelversicherung (E. 3.4).

Auf diesen Standpunkt beruft sich die Beschwerdeführerin in diesem Verfahren nicht mehr und es besteht kein Anlass, auf die diesbezüglichen Darlegungen im Urteil vom 22. März 2019 erneut einzugehen. 5. 5.1

Erörterung fand die Versicherungspflicht im Urteil KV.2018.00046 vom 22. März 2019 (Urk. 6/30) sodann mit Blick auf

Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV, das heisst aufgrund der Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von mindestens drei Monaten nach den Art. 32 und 33 AIG. Das Gericht gelangte damals zum Schluss, dass bezüglich der ausländerrechtlichen Bewilligung der Beigeladenen und ebenso bezüglich ihrer Meldeverhältnisse noch weitere Abklärungen nötig seien.

Konkret wurde festgestellt, die Kurzaufenthaltsbewilligung, die der Beigeladenen durch die Migrationsbehörden im Oktober 2016 erteilt worden sei und auf welche

der Beschwerdegegner zur Begründung seiner Standpunkte verwiesen habe, sei nicht aktenkundig. Aktenkundig sei nur ein Antrag des Kantonsspitals Z.\_\_\_\_ vom 27. September 2016 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und eine E-Mail des Migrationsamtes vom 11. November 2016 an den Beschwerdegegner, worin ausgeführt worden sei, der Versicherten sei eine entsprechende

Bewilligung erteilt worden.

Aktenkundig sei ferner

ein Schreiben des Migrationsamtes an die Beigeladene, dass die Aufenthaltsbewilligung bis 12. April 2017 befristet gewesen sei. Da die Aufenthaltsbewilligung selber sowie auch alle bedeutsamen Einzelheiten (Art der Bewilligung, Dauer, Eröffnung) nicht bekannt seien, rechtfertigten sich weitere Sachverhaltsabklärungen (E. 3.3).

Nach den zusätzlichen Abklärungen (Urk. 6/17, Urk. 6/24) sah sich der Beschwerdegegner in seinem Standpunkt, die Beigeladene unterstehe der Versicherungspflicht im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV, bestätigt (Urk. 2 S. 5). Die Beschwerdeführerin hingegen vertritt den Standpunkt, die Beigeladene habe sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung in der Schweiz aufgehalten, weswegen sie gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b KVV nicht der Versicherungspflicht unterstehe. Konkret macht sie geltend, die Beigeladene habe sich als Touristin in der Schweiz aufgehalten, als sie erkrankt sei und unmittelbar nach der Behandlung sei sie wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Ihr Verbleib in der Schweiz sei dem gemäss allein durch ihre schwere Erkrankung und deren Behandlung begründet gewesen (Urk. 1 S. 5

Ziff. III.5-8). 5.2

Die weiteren Abklärungen des Beschwerdegegners nach erfolgter Rückweisung mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts KV.2019.00046 vom 22. März 2019 bestanden in der Einholung einer schriftlichen Auskunft beim Migrationsamt des Kantons Zürich durch den Beschwerdegegner. Im Schreiben vom 6. September 2019 führt dieses unter Beilegung einer Kopie der ab 27. Juli 2016 gültigen Kurzaufenthaltsbewilligung aus, diese sei gestützt auf Art. 29 AuG, das heisst für den Zweck einer medizinischen Behandlung, erteilt worden. Die Frist zur Ausreise sei auf den 22. Juli 2017 angesetzt worden. Gemäss Angaben der Schwägerin der Beigeladenen (A.\_\_\_\_) vom 9. September 2017 gegenüber der Stadtpolizei X.\_\_\_\_ habe die Beigeladene die Schweiz effektiv bereits Mitte Juni 2017

verlassen ( Urk. 6/24). Auf Nachfrage des Beschwerdegegners hielt das Migrationsamt des Kantons Zürich mit E -M ail vom 28. Oktober 2019 fest, die Aufenthaltsbewilligung für die Beigeladene habe sich auf Art. 29 AuG gestützt. Art. 32 AuG

enthalte allgemeine Angaben, die für sämtliche Kurzaufenthaltsbewilligungen ungeachtet des Aufenthaltszwecks Geltung hätten ( Urk. 6/17).

5.3

Die Angaben des Migrationsamtes des Kantons Zürich, die von keiner der Parteien bemängelt wurden, stellen klar, dass dieses als zuständige Behörde die Kurzaufenthaltsbewilligung

zum Zwecke der medizinischen Behandlung der Beigeladenen entsprechend Art. 29 AuG ( seit

## **E. 6**

/ 40 ). Nordmazedonien ist kein Mitgliedstaat der EU und gehört auch dem Schengen-Raum nicht an, zählt jedoch zu den Kandidatenländern, die sich im Prozess der Umsetzung oder Integration der EU-Rechtsvorschriften in nationales Recht befinden. Zwischen der Schweiz und Nordmazedonien gilt deshalb im Verhältnis der Rechtsordnungen der beiden Staaten im Bereich der Sozialversicherungen zueinander nach wie vor das Abkommen über Soziale Sicherheit, in Kraft getreten am 1. Januar 2002

sowie mit den seit

1. Januar 2009 geltenden Änderungen (SR 0.831.109.520.1; nach folgend: Abkommen). Gemäss dem in Art. 4 Abs. 1 des Abkommens formulierten Grundsatz sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt, wobei abweichende Bestimmungen im Abkommen selber vorbehalten bleiben.

Allerdings bezweckt das in Sozialversicherungsabkommen regelmässig enthaltene, in Bezug auf das Abkommen mit Nordmazedonien in Art. 4 statuierte Gleichbehandlungsgebot nur, aber immerhin, eine formelle Gleichstellung in dem Sinne, dass im Rahmen der von ihm erfassten landesrechtlichen Bestimmungen die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei behandelt werden sollen wie die Angehörigen des anderen vertragsschliessenden Teils. Die aus staatsvertraglicher Gleichbehandlungsklausel abgeleitete Rechtsgleichheit knüpft damit immer an die anwendbaren innerstaatlichen Leistungsvoraussetzungen an. Ob und unter welchen Voraussetzungen nordmazedonische Staatsangehörige in der Schweiz Aufenthalt oder Wohnsitz begründen können, was wiederum sozialversicherungsrechtliche Rechte und Pflichten auslösen kann, richtet sich somit primär nicht nach dem Abkommen, sondern nach dem einschlägigen schweizerischen Recht, welches - wie das Recht aller Staaten - in Bezug auf Aufenthalt und Wohnsitz zwischen eigenen und ausländischen Staatsangehörigen unterscheidet. Un gleichbehandlungen, die sich aus ausländerrechtlichen Regelungen ergeben, werden durch Art. 4 des Abkommens nicht ausgeschlossen (Urteil des Bundesgerichts I 190/06 vom 16. Mai 2007 E. 5.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.